

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. Februar 1911.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Februar 1911.)

Die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend.

Zum Vollzug der Artikel II und III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433^{*)}) wird im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen unsere Verordnung vom 1. Mai 1908, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betreffend — Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), mit Wirkung vom 1. Januar 1911 wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 8 mit der vorausgehenden Abschnittsüberschrift erhalten nachstehende Fassung:

„II. Festsetzung der dem Steueramtstag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Steuerjahre.

§ 2.

1. Im Monat März des der Bewandlungsperiode vorangehenden Jahres gibt der Kirchengemeinderat dem Steuerkommissär Kenntnis von der Wohnsitzigkeit, in dem Kirchspiel örtliche Kirchensteuer für das kommende Jahr (die kommenden Jahre) zu erheben.

Benachrichtigung des Steueramts mit den der Wohnsitzigkeit, Einkommensteuer zu erheben.

2. Dabei sind dem Steuerkommissär folgende genaue Angaben zu machen:

1. über den Umfang des Kirchspiels; die Bemerkungen, welche ganz oder teilweise zu ihm gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Bemerkungen, sowohl im ganzen als der Wohnsitz- und der Kirchspielangehörigen, wobei im Falle des Vorhanden-

^{*)} Der im Artikel II Ziffer 1 und 4 dieses Gesetzes angeführte § 29 der Gemeinde- und Städteordnung hat in Folge des vom 1. Januar 1901 an gültigen Fassung der Gemeinde- und Städteordnung die Bezeichnung 107 erhalten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Seite 580).